



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan  
Kanton Aargau**

Anpassungen 2013 – 2017

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 17. Juni 2019

## **Inhalt**

<b>1. GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>3</b>
1.1 Gegenstand des Genehmigungsgesuchs des Kantons	3
1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
<b>2. INHALT UND BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG</b>	<b>5</b>
2.1 Anpassung 7 – Deponie Turbemoos, Seon	6
2.2 Anpassung 11 – Hochspannungsleitung Niederwil - Oberfelden	6
2.3 Anpassung 15 – Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg	7
2.4 Anpassung 16 – Deponie Buchselhalde	8
2.5 Anpassung 19: Festsetzung Standort mit hohem Personenverkehr Schinhuetweg, Oberentfelden / Unterentfelden	8
2.6 Anpassung 20 – Ostaargauer Strassenentwicklung OASE	9
<b>3. FORTSCHREIBUNGEN</b>	<b>13</b>
3.1 Fortschreibung 4 – Ost-Umfahrung Schafisheim, Seon	13
3.2 Fortschreibung 5 – L 3.3 Strukturverbesserungen: Aufnahme Zetzwil	13
3.3 Fortschreibung 6 – Materialabbau Emmet, Erweiterung Nord und West	14
<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>15</b>

## **1. Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **1.1 Gegenstand des Genehmigungsgesuchs des Kantons**

Mit Schreiben vom 6. November 2017 hat der Kantonsplaner des Kantons Aargau die Anpassungen 2013 – 2017 des kantonalen Richtplans zur Genehmigung eingereicht.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassung 1: Siedlungsgebietserweiterung Würenlos
- Anpassung 2: Siedlungsgebietserweiterung Sins
- Anpassung 3: Halteplätze für Fahrende: Aufnahme Halteplatz in Meereschwand und Würenlos
- Anpassung 4: Siedlungsgebietserweiterung Wohlen
- Anpassung 5: Siedlungsgebietserweiterung Baden
- Anpassung 6: Siedlungsgebietserweiterung Obersiggenthal
- Anpassung 7: Deponie Turbemoos und Rönfeld
- Anpassung 8: Deponie Babilon
- Anpassung 9: Materialabbaugebiet Emmet
- Anpassung 10: Deponie Sisslerfeld
- Anpassung 11: Hochspannungsleitung Niederwil – Oberfelden
- Anpassung 12: Materialabbaugebiet Neuhof
- Anpassung 13: Deponie Leigrube
- Anpassung 14: Wiggertalstrasse, Abschnitt Nord
- Anpassung 15: Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg
- Anpassung 16: Deponie Buchselhalde
- Anpassung 17: Materialabbaugebiet Obere Zingge
- Anpassung 18: Hard/Härdli Nord
- Anpassung 19: Standorte für Nutzung mit hohem Personenverkehr: Aufnahme Schinhuetweg
- Anpassung 20: Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (OASE)
- Fortschreibungen 1 - 13

### **1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 konsultiert worden. Materiell haben sich geäußert: Das Bundesamt

für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Verkehr (BAV), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).

Mit Schreiben vom 1. Februar 2019 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Brief vom 16. April 2019 an den Regierungsrat wurde dem Kanton Aargau Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 zeigt sich der Regierungsrat mit den Inhalten des Prüfungsberichts einverstanden.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2. Inhalt und Beurteilung der Richtplananpassung

Das Anpassungspaket 2013 - 2017 beinhaltet alle Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans zwischen dem 1. April 2013 und dem 30. September 2017. Zwischen Kanton und Bund wurde vereinbart, die Anpassungen bis zur Genehmigung der Gesamtrevision des Richtplans zurückzuhalten, um zuerst die Basis des Richtplans vom Bund zu genehmigen, auf welcher die vorliegenden Anpassungen und Fortschreibungen fussen. Am 23. August 2017 genehmigte der Bundesrat die Gesamtrevision des Richtplans. Daraufhin hat der Kantonsplaner mit Schreiben vom 6. November 2017 die Anpassungen 2013 – 2017 des kantonalen Richtplans zur Genehmigung eingereicht.

Aufgrund der verzögerten Einreichung der Unterlagen beim Bund ist der Planungsstand der verschiedenen Anpassungen in der nachgelagerten Planung unterschiedlich.

Die Anpassungen 1, 2, 4, 5 und 6 wurden vom Bundesrat bereits mit Beschluss zur Anpassung «Siedlungsgebiet» vom 23. August 2017 genehmigt und sind nicht Gegenstand dieser Anpassung:

<b>Titel</b>	<b>Stand</b>
Anpassung 1: Siedlungsgebietserweiterung Würenlos	Anpassung vom Bund genehmigt am 23.08.2017
Anpassung 2: Siedlungsgebietserweiterung Sins	Anpassung vom Bund genehmigt am 23.08.2017
Anpassung 4: Siedlungsgebietserweiterung Wohlen	Anpassung vom Bund genehmigt am 23.08.2017
Anpassung 5: Siedlungsgebietserweiterung Wohlen	Anpassung vom Bund genehmigt am 23.08.2017
Anpassung 6: Siedlungsgebietserweiterung Obersiggenthal	Anpassung vom Bund genehmigt am 23.08.2017

Die Anpassungen 3,8,9 und10 wurden vom Kanton auf Nutzungsplanungsstufe bereits genehmigt und werden vom Bund deshalb nur zur Kenntnis genommen:

<b>Titel</b>	<b>Stand</b>
Anpassung 3: Halteplatz für Fahrende in Merenschwand	Nutzungsplanung vom Kanton zwischenzeitlich genehmigt.
Anpassung 8: Deponie Babilon	Nutzungsplanung vom Kanton zwischenzeitlich genehmigt.
Anpassung 9: Materialabbaugebiet Em-met	Nutzungsplanung vom Kanton zwischenzeitlich genehmigt.
Anpassung 10: Deponie Sisslerfeld	Nutzungsplanung von Kanton zwischenzeitlich genehmigt.

## **2.1 Anpassung 7 – Deponie Turbemoos, Seon**

Die zur Festsetzung vorgesehene Deponie Turbemoos in Seon grenzt im Osten an den historischen Verkehrsweg von nationaler Bedeutung IVS AG 32.1.4. Der Verkehrsweg ist teilweise in der Kategorie Verlauf mit viel Substanz und teilweise in der Kategorie Verlauf mit Substanz aufgenommen. Gemäss Planungsbericht werden die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung durch das Deponieprojekt nicht tangiert. Die ENHK weist darauf hin, dass der Kartenmassstab in der Richtplanvorlage es nicht erlaubt, diese Aussage nachzuvollziehen. Die ENHK hat im Übrigen keine weiteren Bemerkungen zur Richtplananpassung, behält sich jedoch eine allfällige Begutachtung nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor.

## **2.2 Anpassung 11 – Hochspannungsleitung Niederwil - Oberfelden**

Im Teil Vorhaben des Kapitels E2.1 Hochspannungsleitungen wird das Planungsgebiet für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil – UW Oberfelden (AG/ZH) im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen (vorher Vororientierung). Das Planungsgebiet wird im Richtplankapitel auf der Teilkarte dargestellt.

Wie der Kanton im Richtplan festhält nimmt der Bund federführend mit dem Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) die räumliche Abstimmung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden vor. Die Resultate werden dann im den Richtplan übernommen. Das Planungsgebiet Niederwil – Oberfelden wurde im Rahmen der Überarbeitung des SÜL festgelegt und im Richtplan als Zwischenergebnis übernommen. Der Bund begrüsst die Aufnahme des Vorhabens zur räumlichen Sicherung. Die kantonale Richtplanung ist weiterhin eng mit dem SÜL-Verfahren zu koordinieren.

### **2.3 Anpassung 15 – Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg**

Das Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg wird im Richtplan festgesetzt.

Das Vorhaben tangiert kein BLN-Objekt und keine anderen Natur- oder Landschafts-Objekte von nationaler Bedeutung. Der Projektperimeter grenzt jedoch unmittelbar an das Objekt Nr. 1017 «Aargauer und östlicher Solothurner Faltenjura» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Das BAFU weist darauf hin, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanung) und Projektierung (Bewilligungsverfahren inkl. UVP) bei der Endgestaltung in landschaftsästhetischer Hinsicht mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1017 berücksichtigt werden müssen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Rahmen der nachgelagerten Planung und Projektierung ist eine in landschaftsästhetischer Hinsicht den Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1017 Rechnung tragende Endgestaltung vorzusehen.

Die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaus liegt im nördlichen Teil im Gewässerschutzbereich Au, ansonsten im übrigen Bereich (üB). Quellen werden nicht tangiert. In seiner vorläufigen Stellungnahme vom 2. April 2015 verlangte das Amt für Umweltschutz (AfU) des Kantons Aargau mit der Festsetzung im Richtplan insbesondere eine räumliche Abgrenzung des Tieferlegungsbereichs gegen Süden. Zudem soll anhand einer hydrogeologischen Modellierung die mögliche Beeinflussung des Grundwasserspiegels der Aare durch die Absenkung der Grubensole abgeklärt werden. Gemäss Planungsbericht vom 25. Juli 2016 sind diesbezüglich weitere Abklärungen im Gange.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die Erweiterungen der Steinbrüche Jakobsberg, insbesondere die Absenkung der Sole, müssen wie vorgesehen auf die Zulässigkeit bezüglich Grundwasserschutz überprüft werden.

## 2.4 Anpassung 16 – Deponie Buchselhalde

Die Erweiterung der Deponie Buchselhalde in Döttingen / Tegerfelden wird im Kapitel A 2.1 Abfallanlagen und Deponien festgesetzt.

Das BAFU weist darauf hin, dass der Gewässerraum der Surb in jedem Fall einzuhalten ist. Die Geländekante wird durch die Materialablagerung Richtung Süden verschoben und gemäss Kanton ist eine Neigung der Südböschung von 1:1 bis 1:2 vorgesehen. Um die Wirkung des zukünftigen Einschnittes zu entschärfen, empfiehlt das BAFU, die Südböschung der Deponie an die Surb mit einer Neigung von maximal 1:2 anzulegen, die Neigung zu variieren und die Böschung wie vorgesehen mit Bermen zu strukturieren. Des Weiteren soll bei der Planung ein Landschaftsarchitekt konsultiert werden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Im Rahmen der nachgelagerten Planung muss der Gewässerraum der Surb in jedem Fall eingehalten werden.

Gemäss Planungsbericht zur Richtplananpassung werden durch die Erweiterung der Deponie 9.8 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) 1. und 2. Güte beansprucht. Nach Abschluss der Auffüllung und Rekultivierung sollen wieder 9.8 ha FFF ausschliesslich 1. Güte geschaffen werden. Der Bund begrüsst die vorgesehene Rekultivierung der beanspruchten Flächen in gleicher und besserer Qualität und in gleichem Umfang. Bereits erfolgreich rekultivierte FFF können aus Sicht des Bundes im FFF-Inventar angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE erfüllen.

**Hinweis:** Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF sind im kantonalen Inventar FFF abzuziehen und erst bei der vollständigen Rekultivierung wieder hinzuzufügen.

Die ENHK weist darauf hin, dass sich Tegerfelden als Ortsbild im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) befindet. Im Rahmen der nachgeordneten Planung des Deponieprojekts muss erörtert werden, ob Massnahmen zur optischen Abschirmung des Ortsbildes notwendig sind.

## 2.5 Anpassung 19: Festsetzung Standort mit hohem Personenverkehr Schinhuetweg, Oberentfelden / Unterentfelden

Das bereits realisierte Einkaufszentrum Schinhuetweg, welches sich in Oberentfelden und Unterentfelden befindet, wird nachträglich im Richtplankapitel «S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzun-



gen» aufgenommen. In der Botschaft an den Grossen Rat wird festgehalten, dass aufgrund einer fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die 2004 vorgenommene Erweiterung des Coop Supercenters am Standort Schinhuetweg den einschlägigen Anforderungen der Umwelt- und Baugesetzgebung nicht genüge. Ziel der Festsetzung im Richtplan ist es, einen Rahmen zu schaffen, damit baldmöglichst ein rechtskonformer Zustand erreicht werden kann, so dass für die vor Ort ansässigen Betriebe Rechtssicherheit und in geringem Umfang die Möglichkeit zur Weiterentwicklung geschaffen werden.

Im Dokument «Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung» wird eine Grobbeurteilung der Richtplananpassung aus regionaler und kantonaler Sicht vorgenommen. Darin wird festgehalten: « Das Gebiet «Schinhuetweg» verfügt weder über die nötige gute, dem Zweck entsprechende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr, noch über den erforderlichen Bezug zu den gewachsenen Zentren». Der Bund ist ebenfalls der Ansicht, dass die Erschliessung des Standorts Schienhutweg nicht den raumplanerischen Anforderungen an Verkehrsintensive Einrichtungen genügt. Die Festsetzung des (bereits bestehenden) Standorts im Richtplankapitel «S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen» wird vom Bund lediglich zur Kenntnis genommen.

**Genehmigungsvorbehalt:** Die Festsetzung des bestehenden Standorts Schinhuetweg in Oberentfelden/Unterenfelden wird aufgrund der fehlenden Information zur erfolgten räumlichen Abstimmung im Bereich Erschliessung mit ÖV und Fuss- und Veloverkehr vom Bund lediglich zur Kenntnis genommen.

## 2.6 Anpassung 20 – Ostaargauer Strassenentwicklung OASE

### *Gegenstand der Anpassung*

Die Anpassung OASE wurde vom Bund mit Vorprüfungsbericht vom 3. August 2016 vorgeprüft. Die Massnahmen werden nun vom Richtplankapitel M 2.2 Kantonsstrassen entkoppelt und in einem eigenen Richtplankapitel M 1.2 Regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau OASE dargestellt.

Folgende Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes werden im Koordinationsstand Zwischenergebnis als Varianten in den Richtplan aufgenommen:

#### *Varianten Raum Brugg*

- Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Mitte
- Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Südost

#### *Varianten Raum Baden*

- Zentrumsentlastung Baden, Variante West mit/ohne Anschluss Mellingerstrasse inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden
- Zentrumsentlastung Baden, Variante Martinsbergtunnel inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden

Der Trasseeverlauf der Kantonsstrassennetzergänzungen wurde gegenüber der Vorprüfung nicht angepasst.

Der Name der verschiedenen Varianten wurde abgeändert: Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Südost (vormals Südostumfahrung Windisch mit neuer Aarequerung), Variante Mitte (vormals Nordumfahrung Windisch tief mit Spange Aufeld), Zentrumsentlastung Baden, Variante West mit/ohne Anschluss Mellingerstrasse inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden (vormals Baden West (mit/ohne Anschluss Mellingerstrasse)) und Zentrumsentlastung Baden, Variante Martinsbergtunnel inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden (vormals Martinsbergtunnel).

#### *Gesamtkonzept OASE*

Der Bund begrüsst die Gesamtbetrachtung im Rahmen der OASE. Diese beinhaltet auch die Aspekte zur Abstimmung Verkehr und Siedlung sowie die Vertiefung der Planungen in den Bereichen ÖV und Fuss und Radverkehr (FRV). Der Bund stellt fest, dass in den vorliegenden Unterlagen kein Bezug zum Agglomerationsprogramm Aargau-Ost hergestellt wird. Sowohl das Agglomerationsprogramm wie auch die OASE beabsichtigen eine optimale Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit entsprechenden Massnahmen. Dies ist aus Sicht des Bundes notwendig, da die OASE-Massnahmen den Siedlungsdruck in den besser erschlossenen Gebieten entlang des unteren Aaretals von Turgi bis Koblenz erhöhen könnten. Diese Region ist gemäss Raumkonzept Schweiz dem Handlungsansatz „Landschaft unter Siedlungsdruck vor weiterer Zersiedelung schützen und Bodenverbrauch eindämmen“ zugeordnet und Überlegungen hinsichtlich entsprechender Massnahmen sind in die Konzeption miteinzubeziehen. Der Bund erwartet, dass im Hinblick auf eine spätere Festsetzung die Inhalte des Richtplankapitels OASE und des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost 4. Generation gegenseitig abgestimmt werden. Weiter weist der Bund darauf hin, dass – gegebenenfalls - für die Prüfung eines Agglomerationsprogramms der 4. Generation als Anforderung an den Planungsstand grösserer Massnahmen ein Variantenentscheid vorliegen

muss. Dafür sind dazumal auch die Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr zu konsultieren.

**Auftrag für die Weiterentwicklung:** Im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung der Kantonsstrassenvorhaben sind die Inhalte des Richtplankapitels OASE und des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost 4. Generation gegenseitig abzustimmen.

#### *Varianten Raum Brugg*

Im Raum Brugg werden die zwei Bestvarianten *Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Mitte* und *Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Südost* im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

Aus Sicht der Bundesstellen sind vor allem die nördlichen Abschnitte der Umfahrungen im Gebiet Aufeld problematisch:

Das BAFU weist darauf hin, dass beide Varianten im nördlichen Bereich des Aufelds das BLN-Objekt AG 1019 Wasserschloss tangieren und somit zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele führen könnten. Die Variante *Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Mitte* tangiert zudem das Objekt AG 37 Wasserschloss Brugg-Stilli des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Die Variante *Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Südost* benötigt eine neue Aarequerung. Das BAFU weist darauf hin, dass die Beanspruchung von Ufervegetation nur in Ausnahmefällen möglich ist und einer Ausnahmegewilligung bedarf. Die ENHK weist darauf hin, dass die *Zentrumsentlastung Variante Südost* südlich vom Fahrgut möglicherweise das Objekt AG 3.4 des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) tangiert. Der Kanton erwähnt in der Botschaft an den Grossen Rat (Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung) unter Kapitel 5.2.1 die möglichen Konflikte der Varianten mit dem BLN und dem Uferbereich durch die neue Aarequerung und die Konflikte mit dem IVS. Der Kanton plant, die räumliche Abstimmung im Rahmen von Vertiefungsstudien vorzunehmen. Er hat im Hinblick auf die zukünftige Festsetzung einer Variante in den Richtplanunterlagen näher aufzuzeigen, welche Schutzinteressen (BLN, Auengebiete und Ufervegetation) betroffen sind und wie sie berücksichtigt werden können.

Die SBB weisen darauf hin, dass die Variante *Zentrumsentlastung Variante Mitte* im Konflikt zu den geplanten Anpassungen der Publikumsanlagen am Bahnhof Brugg (Campus-Passage) steht und bisher noch nicht mit den SBB besprochen wurde. Im Hinblick auf eine mögliche Festsetzung der *Zentrumsentlastung Variante Mitte* sind die SBB bei der räumlichen Abstimmung miteinzubeziehen. Die SBB weisen den Kanton auf die bereits gemachten Abklärungen für die Variante Mitte hin. Zur Realisierung dieser Strassenführung sind Anpassungen an den Gleisanlagen und Freiverladeanlagen am Bahnhof Brugg AG notwendig. Es gilt das Verursacherprinzip.

Der Bund weist zudem darauf hin, dass die *Zentrumsentlastung Brugg/Windisch, Variante Mitte* im Bereich Aufeld Fruchtfolgeflächen (FFF) tangiert. Die Südumfahrung Windisch beansprucht im südlichen Bereich ebenfalls Fruchtfolgeflächen. Im Richtplan ist aufzuzeigen, inwiefern bei den beiden Varianten FFF betroffen sind und wie sie in die Interessenabwägung eingeflossen sind im Sinne der bestmöglichen Schonung.

**Auftrag für die Weiterentwicklung:** Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung einer Variante im Raum Brugg/Windisch ist in den Richtplanunterlagen aufzuzeigen:

- welche Konflikte mit den Schutzziele des betroffenen BLN-Gebiets, des IVS sowie des Auengebiets (*Variante Mitte*) bestehen und wie diese bei der Planung berücksichtigt werden können.
- inwiefern FFF durch die beiden Varianten betroffen sind und wie diese in die Interessenabwägung eingeflossen sind im Sinne der bestmöglichen Schonung.

#### *Varianten Raum Baden*

Im Raum Baden werden ebenfalls die beiden Bestvarianten aus der OASE-Studie, die *Variante Zentrumsentlastung Baden, Variante Martinsbergtunnel inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden* und die *Variante Zentrumsentlastung Baden, Variante West mit/ohne Anschluss Mellingerstrasse inklusive neue Limmatbrücke Baden-Wettingen und Umnutzung der Hochbrücke Baden* in den Richtplan mit Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen.

In der Planungsanweisung 2.4 b) ist festgehalten, dass mit der zukünftigen Festsetzung einer Kantonsstrassen-Variante auch gleichzeitig die neue SBB-Haltestelle Wettingen/Tägerhard (aktuell Vororientierung im Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr) in den Koordinationsstand Zwischenergebnis überführt wird. Das BAFU weist diesbezüglich darauf hin, dass Weiterentwicklung der geplanten SBB-Haltestelle im Richtplan allfällige Konflikte mit dem TWW-Objekt Nr. 4562 «Bernau» zu bereinigen sind.

**Auftrag für die Weiterentwicklung:** Im Hinblick auf die Festsetzung der Massnahme SBB-Haltestelle Wettingen/Tägerhard (Planungsgrundsatz 2.4b und Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr) ist aufzuzeigen, wie allfällige Konflikte mit dem TWW-Objekt Nr. 4562 «Bernau» bereinigt werden können.

Zu den restlichen Anpassungen hat der Bund keine Bemerkungen.

### 3. Fortschreibungen

Die Fortschreibungen 1-13 des Richtplans zwischen 2013 und 2017 wurden vom Kanton zur Kenntnisnahme eingereicht. Das ARE nimmt diese zur Kenntnis und weist gleichzeitig bei Vorhaben im Koordinationsstand Vororientierung frühzeitig auf mögliche Konflikte mit Bundesinteressen hin.

#### 3.1 Fortschreibung 4 – Ost-Umfahrung Schafisheim, Seon

Die Ost-Umfahrung Schafisheim in Seon wird als Vororientierung im Kapitel M 2.2. Kantonsstrassen aufgenommen.

Das BAFU weist darauf hin, dass sich die Massnahme im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung AG 2230 «Buech / Steinache» befindet. Die ortsfesten Objekte sind ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 Abs. 1 Amphibienlaichgebieteverordnung (AlgV); SR 451.34). Da das Vorhaben keinem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dient, ist kein Abweichen vom Schutzziel zulässig. Vor der Einstufung des Vorhabens als Festsetzung sind die Konflikte mit dem Amphibienlaichgebiet zu bereinigen. Das Vorhaben tangiert den Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung AG 08. Mit einem DTV von mehr als 11'000 Fahrzeuge pro Tag gilt die Strecke als Hochleistungsstrasse, die eine Wildtierpassage zwingend benötigt. Mit der Weiterentwicklung des Vorhabens im Richtplan ist eine Wildtierpassage zu planen.

**Hinweis:** Bei der Ost-Umfahrung Schafisheim in Seon sind die Schutzinteressen des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung «Buech / Steinacher» zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist im Rahmen der Weiterentwicklung eine Wildtierpassage zu planen.

#### 3.2 Fortschreibung 5 – L 3.3 Strukturverbesserungen: Aufnahme Zetzwil

Die Strukturverbesserung Zetzwil wird als Vororientierung aufgenommen. Gemäss Richtplantext sind «im Interesse einer rationellen und kostensparenden Bewirtschaftung, der Sicherung des Eigentums und der ökologischen Aufwertung» Bodenverbesserungen geplant oder in Ausführung. Das BAFU weist darauf hin, dass im Rahmen der Landumlegung die Bodeneigentumsverhältnisse mit den Bedürfnissen der Renaturierung eingedolter oder beeinträchtigter Fliessgewässer zu koordinieren sind, da den

eingedolten Fließgewässer eine besondere Bedeutung gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SW; SR 913.1) Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und g zukommt.

**Hinweis:** Im Rahmen der Landumlegung sind die Bodeneigentumsverhältnisse mit den Bedürfnissen der Renaturierung eingedolter oder beeinträchtigter Fließgewässer zu koordinieren.

### **3.3 Fortschreibung 6 – Materialabbau Emmet, Erweiterung Nord und West**

Die Erweiterungen Nord und West der Deponie Emmet werden im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Sie tangieren den Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung AG 08. In der nachgeordneten Planung und der Projektierung (Bewilligungsverfahren inkl. UVP) muss sichergestellt werden, dass das Materialabbaugebiet nicht die Funktion des Wildtierkorridors beeinträchtigt.

**Hinweis:** Bei der Erweiterung Nord und West des Materialabbaugebiets Emmet muss in der nachgeordneten Planung sichergestellt werden, dass die Funktion des Wildtierkorridors nicht beeinträchtigt wird.

Zu den restlichen Fortschreibungen hat der Bund keine Bemerkungen. Diese werden durch das ARE zur Kenntnis genommen.

## Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 17. Juni 2019 wird die «Anpassung 2013-2017» des Richtplans Kanton Aargau unter Vorbehalt der Ziffern 2-5 genehmigt.
2. Folgende Anpassungen wurden vom Kanton auf Nutzungsplanungsstufe bereits genehmigt und werden vom Bund zur Kenntnis genommen:
  - A 2.1 Abfallanlagen und Deponien: Deponie Babilon, Dietwil
  - A 2.1 Abfallanlagen und Deponien: Deponie Sisslerfeld, Münchwilen/Sisseln
  - S 4.1 Halteplätze für Fahrende: Halteplatz Würenlos
  - V 2.1 Materialabbaugebiet Emmet, Seon
3. Im Kapitel «S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen» wird die Festsetzung des bestehenden Standorts Schienhuetweg in Oberentfelden/Unterentfelden vom Bund zur Kenntnis genommen.
4. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Kapitels M 1.2 Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE)
  - a. im Hinblick auf eine allfällige spätere Festsetzung der Kantonsstrassenvorhaben die Inhalte des Richtplankapitels und des Agglomerationsprogramms Aargau-Ost 4. Generation gegenseitig abzustimmen;
  - b. im Hinblick auf eine spätere Festsetzung einer Kantonsstrassenumfahrungsvariante im Raum Brugg aufzuzeigen,
    - welche Konflikte mit den Schutzziele des betroffenen BLN-Gebiets, des IVS sowie des Auengebiets (Variante Mitte) bestehen und wie diese bei der Planung berücksichtigt werden können
    - inwiefern FFF durch die Variante betroffen ist und wie diese im Sinne der bestmöglichen Schonung in die Interessenabwägung eingeflossen sind;

- c. im Hinblick auf eine spätere Festsetzung der Massnahme SBB-Haltestelle Wettingen/Tägerhard (Planungsgrundsatz 2.4b und Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr) allfällige Konflikte mit dem TWW-Objekt Nr. 4562 «Bernau» zu bereinigen.
5. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist
- a. beim Materialabbaugebiet Jakobsberg-Egg (Kapitel V 2.1) die Zulässigkeit bezüglich Grundwasser zu prüfen und eine Endgestaltung vorzusehen, die den Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1017 Rechnung trägt,
  - b. bei der Deponie Buchselhalde (Kapitel A 2.1) der Gewässerraum der Surb in jedem Fall einzuhalten.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi